



Siehe Verteiler

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-65001-323 (H)

Durchwahl 0511 120-
2253

Hannover
28.09.2021

Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden (Drück- und Treibjagden) sowie Hinweise zur ASP

Bezug: Schreiben vom 11.01.2021

Gemäß der geänderten Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 21.09.2021, in Kraft getreten am 22.09.2021, ergehen bis einschließlich 10.11.2021 (sofern die Nds. Corona-VO in der Zwischenzeit keine Änderung in den nachfolgenden Punkten erfährt) folgende Empfehlungen zum Infektionsschutz bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden in der Herbst-Winter-Saison 2021/2022:

Es wird empfohlen, für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden die **2-G-Regel** anzuwenden, denn

- die Jagdleiterin oder der Jagdleiter kann unabhängig von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie die Teilnahme auf Personen einschließlich dienstleistender Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO vorlegen (vgl. § 1 Abs. 3 Nds. Corona-VO) und
- bei Anwendung der 2-G-Regel entfällt die Pflicht zur Abstandseinhaltung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 8 Abs. 7 Nds. Corona-VO.

Voraussetzungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter Anwendung der 2-G-Regel sind die

- Erstellung eines Hygienekonzeptes (vgl. § 5 Nds. Corona-VO)

Die Durchführung einer Gesellschaftsjagd setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nds. Corona-VO voraus.

- Datenerhebung- und Dokumentation (vgl. § 6 Nds. Corona-VO).

Der Betreiber oder die Betreiberin der Veranstaltung hat bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen (z.B. anschließendes Schüsseltreiben) personenbezogene Daten der teilnehmenden Personen zu erheben und auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen.

Nachstehende organisatorische Hinweise bezüglich der Einhaltung der Schutzprämissen bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden werden gegeben, damit diese auch im Jagdjahr 2021/22 erfolgreich und sicher durchgeführt werden können. Sie sind lediglich eine Hilfestellung, die sich an der derzeitigen Situation und Rechtslage orientiert (s. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>), da die dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie Prognosen bis in den Winter hinein kaum zulässt:

1. Jagdleitung

Der/die Jagdleiter*in trägt die Verantwortung und hat entsprechend der Entwicklung der Corona-Pandemie mit angepassten hygienetechnischen Maßnahmen nach den §§ 4 bis 7 Nds. Corona-VO und den aktuellen Warnstufen zu reagieren.

Jagdeinladungen

Sofern noch möglich, sind die Einladungen mit folgenden Hinweisen zu ergänzen:

- Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Bekanntmachung der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) bei der Jagdleitung. Unter freiem Himmel und unter 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erforderlich, aber bei späterem Zusammensein in geschlossenen Räumen und mehr als 25 Personen erforderlich.)
- Fernbleiben von der Jagd bei Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes hinweisen könnten.

2. Dokumentation (bei Gesellschaftsjagden unter Nutzung von geschlossenen Räumen ab 25 Personen)

Der/die Jagdleiter*in hat nach § 6 Abs. 1 Nds. Corona-VO die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten - Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) aller an der Jagd beteiligten Personen zu erfassen und für die Dauer von drei Wochen nach dem Jagntag aufzubewahren, damit die Rückverfolgbarkeit einer etwaigen Infektionskette gewährleistet ist. Es ist zu gewährleisten, dass von den erhobenen Kontaktdaten unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen und die Daten nach vier Wochen ab dem Jagntag gelöscht werden.

3. Jagdschein- und 2-G-Kontrolle sowie Entrichtung von Kostenbeiträgen

Sofern in der Einladung und Begrüßung darauf hingewiesen wird, dass Teilnahmevoraussetzung ein mitgeführter, gültiger Jahresjagdschein sowie ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis ist, kann auf eine allgemeine Kontrolle der Jagdscheine verzichtet oder eine stichprobenweise Kontrolle durchgeführt werden. Der/die Jagdleiter*in hat den Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV aktiv einzufordern. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der/die Jagdleiter*in der Person die Teilnahme zu verweigern (vgl. § 8 Abs. 7 i. V. m. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3).

Nach Möglichkeit sollte eine vorherige bargeldlose, elektronische Bezahlung etwaiger Kostenbeiträge erfolgen.

4. Begrüßung und Gruppeneinteilung

- Die Beteiligten sollten vor der Jagd schriftlich die Sicherheitsunterweisung inkl. Freigabe erhalten und deren Erhalt sowie das vollumfängliche Verständnis der Vorgaben (auch formlos per E-Mail) bestätigen.
- Die Begrüßung ist grundsätzlich an einem zentralen Ort im Freien durchzuführen.
- Schützen*innen und Jagdhelfer*innen/Hundeführer*innen können sich aus Platzgründen getrennt oder zeitlich versetzt treffen und werden getrennt begrüßt.

5. Jagdablauf

Beim gemeinsamen Bergen und Versorgen des erlegten Wildes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bei 2-G-Regel nicht erforderlich):

6. Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Im Rahmen der Vermeidung einer möglichen Einschleppungsgefahr des ASP-Virus sollte in den Einladungen auf die besondere Verantwortung der Schützinnen und Schützen sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer, die mit ihren Jagdhunden zuvor in ASP-Restruktionszonen von Brandenburg und Sachsen jagdlich tätig waren, hingewiesen werden.

Ein Jagdgast in Risikogebieten soll alle Gegenstände, die Kontakt mit Schwarzwild, Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild hatten (z. B. Bekleidung, Jagdmesser, Jagdstiefel, Fahrzeuge etc.), unverzüglich noch im Gastrevier reinigen und desinfizieren. Für eine Desinfektion sind geprüfte Desinfektionsmittel unverzichtbar.

Keinesfalls sollte das eigene Fahrzeug für die Bergung und den Transport von erlegtem Schwarzwild eingesetzt werden. Wird das eigene Fahrzeug dennoch für Fahrten im Gastrevier eingesetzt, sollte es spätestens vor Antritt der Rückreise gründlich gereinigt und mit Desinfektionsmitteln – nach Empfehlung der örtlichen Veterinärbehörden – desinfiziert werden (Unterboden, Ladeflächen und Innenraum). Insbesondere Kontaminationen mit Blut sollten sorgfältig entfernt werden. Unzureichend gereinigte und (potenziell) kontaminierte Fahrzeuge sollten im heimischen Jagdrevier nicht eingesetzt werden.

Auch die Jagdhunde, insbesondere die als Stöberhunde eingesetzten, sind nach der Jagd ausreichend zu waschen, sodass eine Verschleppung vermieden werden kann.

Sofern Jagdleiter oder Jagdleiterinnen die 2-G-Regel nicht anwenden, wird auf die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen der Nds. Corona-VO und die FAQ unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html> verwiesen. In der angefügten Anlage sind die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick sowohl ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50 als auch bei Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50 kompakt dargestellt.

Mein Bezugsschreiben vom 11.01.2021 ist aufgehoben.

Im Auftrag





Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)



Abstand

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern empfehlen wir ausdrücklich die **3G-Regel**

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdataen (z.B. über eine KontaktNachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne **3G-Nachweis** (außer am Sitzplatz)

Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdataen in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende**
- Bei **2G-Regel:** kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdataen bei mehr als 25 Personen

Diskotheken und Co.

- 3G plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)**
- Dokumentation Kontaktdataen
- Max. 50% Auslastung
- Bei 2G: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Tourismus

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdataen

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdataen bei körpernahen Dienstleistungen

Großveranstaltungen

- 3G-Regel plus Abstand und Maske**
- Dokumentation Kontaktdataen bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50 % Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze



Maskenpflicht
im Innenbereich



Abstand

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

Kontaktregelungen

- **3G-Regel bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen**
- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdata (z.B. über eine KontaktNachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht**
Dokumentation Kontaktdata in Hallenschwimmbädern u.ä.

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

- **3G plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)**
• Dokumentation Kontaktdata
• Max. 50 % Auslastung
• Bei 2G: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Tourismus

- **3G-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)**
sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt,
wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen**
• Maskenpflicht im Innenbereich

Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



Sport

- **3G-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spas/Bädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden**
Dokumentation Kontaktdata in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammensitzungen

- **3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende**
Bei 2G-Regel: kein Abstand, keine Maske
Dokumentation Kontaktdata bei mehr als 25 Personen

Großveranstaltungen

- **3G-Regel plus Abstand und Maske**
• Dokumentation Kontaktdata bei mehr als 25 Personen
• Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
Max. 50 % Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Weggang der 50%-Auslastungs-Grenze

Muster-Hygienekonzept für Gesellschaftsjagden

Gesellschaftsjagd des Reviers _____
Datum _____
Uhrzeit (von – bis) _____
Jagdleiter _____
Anzahl der Teilnehmer _____
2-G oder 3-G Veranstaltung _____

Allgemeine Regelungen:

- Es gelten die allgemeingültigen Abstands- und Hygienevorschriften. Jeder Teilnehmer hat sich im Vorfeld über die regionalen Warnstufen zu informieren und sich entsprechend den geltenden Vorgaben zu verhalten.
- Der Jagdleiter hat mit der Einladung auf die Zulassungsvoraussetzungen (2G oder 3G) zu informieren.
- Bei einer 3G-Veranstaltung ist nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Veranstalter stellt Desinfektionsmittel und Gelegenheiten zum Hände waschen zur Verfügung.
- Sollte ein Teilnehmer Symptome aufweisen, die nach den aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes auf eine Corona-Infektion hinweisen könnten, darf er an der Jagd nicht teilnehmen.
- Zur Kontaktverfolgung werden die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Ankunfts- und Abfahrtszeit) der Teilnehmer erfasst und drei Wochen gespeichert. Im Fall einer Corona-Erkrankung ist der Veranstalter unmittelbar zu informieren, sofern die Erkrankung in zeitlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an der Jagd verbunden ist. Die erfassten Daten sind spätestens nach 4 Wochen zu vernichten.

Ablauf der Jagd:

Begrüßung und Jagdscheinkontrolle finden im Freien statt. Der Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmern wird gewahrt. Die Jagdscheinkontrolle und die Überprüfung des Impf-Genesenen- oder Testnachweis findet mit Mund-Nasen-Schutz statt. Personen, die keinen Nachweis vorlegen können, dürfen an der Jagd nicht teilnehmen.

Bei der Verbringung der Schützen zu ihren Ständen und beim Transport der Treiber und Hundeführer wird bei Unterschreitung des Mindestabstandes ein Mund-Nasen-Schutz getragen, wenn zur Veranstaltung nicht ausschließlich genesene oder geimpfte Personen zugelassen sind.

Am Ende der Jagd kann ein gemeinsames Strecke legen im Freien stattfinden. Danach wird die Veranstaltung beendet.

Bei einer eventuell anschließenden Veranstaltung im Innenbereich gelten die jeweiligen Hygienekonzepte und Zutrittsvoraussetzungen des Gastgebers.